

ÜBERGANG RENTE (Stand: 05/2018)

Was benötige ich für meinen Übergang?

- *Zukunftsvorstellungen/ Ziele/ Orientierung...*
- *Ggf. Kenntnisse über meine Kompetenzen*
- *Informationen über: Mini-/Jobsuche/ Bewerbung, Weiterbildungen, Rentenmodelle...*

Weiterbildung/ Kurse/ Studium

Seniorenstudium Berlin: Berlin bietet ein umfangreiches Weiterbildungsangebot, das jeder Interessierten Möglichkeiten zur Kompetenz- und Interessenserweiterung im Alter bietet.

<http://bildung-ab-50.de/seniorenstudium-nach-orten/berlin/>

Gasthörerstudium BANA: Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten der Technischen Universität Berlin mit den Schwerpunkten "Stadt", "Umwelt" und "Gesundheit und Ernährung". Die Studierenden (45+) bekommen nach ihrer aktiven Berufstätigkeit Zugang zu neuem Fachwissen und neuen Fertigkeiten, die dann in nachberuflichen (oft ehrenamtlichen) Aufgaben weiterverwendet werden können.

Weitere Informationen unter: <http://www.deutsches-seniorenportal.de/freizeit/beruf-und-bildung/studieren-im-alter>

Suche nach Weiterbildungen in der Datenbank: www.wdb-suchportal.de

Seit Inkrafttreten des Flexi-Renten-Gesetzes können auch Altersrentner*innen einen **Bildungsprämiegutschein** erhalten, sofern sie mind. 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und die Einkommensgrenzen einhalten.

Jobsuche: Spezielle Portale für Rentner*innen

INDEED

http://de.indeed.com/Jobs?q=rentner&l=berlin&matchtype=b&network=g&device=c&device_model=&creative=106170359229&keyword=%2Bberlin%20%2Brentner%20jobs&placement=¶m1=¶m2=&random=14870633591991894589&aceid=&adposition=1t1&qclid=CIWRneOmoM4CFQu4Gwod_XcOyA,

JOBRAPIDO

http://de.jobrapido.com/?w=rentner&l=berlin&r=auto&utm_source=adwords&utm_medium=cp&utm_campaign=ADWORDS_DE_COMBINED_SEARCH&utm_agid=2536788776&utm_kwid=30287510456&qclid=C1bqt-SmoM4CFQs6GwodjkIP2A

DEUTSCHES SENIORENPORTAL

<http://www.deutsches-seniorenportal.de/service/stellenmarkt/jobs-fuer-senioren-und-rentner-gelegenheitsjobs>

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/jobs-ab-50-jahren-plz-1.php>

TROVIT

<http://de.trovit.com/jobs/rentner-jobs-in-berlin,-berlin>

RENT A RENTNER

<https://app.rentarentner.de/search/index?SearchForm%5BmainGroup%5D=&SearchForm%5Bpost%5D=10178>

VEREIN TÄTIGER LEBENSABEND

<http://www.tla-berlin.de/>

Minijob suchen: Spezielle Jobportale

<http://jobs.meinestadt.de/berlin/typsuche-minijobs/typsuche>

https://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/node.html

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/minijobs-plz-1.php>

Existenzgründung

Gründer 50 plus: Infotermine, Orientierungsseminare u.a. Standort in Berlin:

<http://www.gruender50plus.de/>

Ehrenamt suchen

Deutsches Seniorenportal

<http://www.deutsches-seniorenportal.de/freizeit/beruf-und-bildung/ehrenamt-engagement-im-alter-lohnt-sich>

BERLIN.DE

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/engagieren/>

LANDESFREIWILLIGENAGENTUR

<http://landesfreiwilligenagentur.berlin/>

ENGAGEMENT MACHT STARK des BUNDESNETZWERKS BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

<http://www.engagement-macht->[stark.de/engagementkalender/?tx_emsaktionswoche_projekte\[argument\]=&tx_emsaktionswoche_projekte\[controller\]=Projekte&cHash=c35d82dd58f362c776c950bc2f35bd3d](http://www.engagement-macht-stark.de/engagementkalender/?tx_emsaktionswoche_projekte[argument]=&tx_emsaktionswoche_projekte[controller]=Projekte&cHash=c35d82dd58f362c776c950bc2f35bd3d)

EHRENAMTSPORTAL

<http://www.ehrenamtsportal.de/linkliste/>

Senior-Experten Service im In- und Ausland

<http://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns.html>

Übrigens: Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 16.8.17 entschieden (*Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R*).

Rentenbezug – die „normale“ Altersrente startet:

<i>Bei Geburtsjahrgang</i>	<i>erfolgt eine Anhebung um ... Monate</i>	<i>auf Vollendung des Lebensalters von</i>
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

Vorgezogene Altersrente: Frauen, die vor 1952 geboren wurden können unter bestimmten Voraussetzungen schon mit 60 Jahren eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen: Sie haben mind. 15 Jahre Versicherungszeit und nach Ihrem 40. Lebensjahr liegen mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge. Es müssen allerdings Abschläge in Kauf genommen werden.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen: Ab einem Grad von mind. 50 können Sie schon früher in Rente gehen! (Mindestversicherungszeit 35 Jahre)

Rente ab 63 Jahren: Ab 1. Juli 2014 können besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, schon ab 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Ab Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wieder wie bislang bei 65 Jahren. Für Versicherte, die ab 1953 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um... Monate	auf Alter -Jahr	auf Alter -Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze für diese Rentenart dann 65 Jahre. Auf die 45 Jahren werden angerechnet:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung),
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit vorhanden sind,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel politische Haft in der ehemaligen DDR).

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind.

Die Altersrente bei Arbeitslosigkeit erhalten Sie, wenn Sie:

- vor 1952 geboren wurden und
- eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren erfüllen und
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder
- mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben.

Außerdem müssen Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente liegt bei 65 Jahren. Mit Abschlägen können Sie diese Altersrente ab dem 63. Lebensjahr erhalten. Wenn Sie unter die Vertrauensschutzregelung fallen, können Sie diese Altersrente sogar noch früher erhalten.

Früher in Rente gehen: Allen, die vorzeitig das Altersgeld in Anspruch nehmen möchten, wird *dauerhaft* ein Abschlag in Höhe von 0,3 % pro Monat verrechnet! Ab dem 50. Lebensjahr können Versicherte freiwillig Beiträge (einmalige oder Teilzahlungen) in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge durch vorzeitigem Renteneintritt auszugleichen. Die Höhe des Betrages zum Ausgleich von Rentenabschlägen kann einer „besonderen Rentenauskunft“ über die voraussichtliche Minderung der Altersrente entnommen werden. Sie wird auf Antrag vom Rentenversicherungsträger erstellt und enthält

- die voraussichtliche Höhe der Altersrente, abgestellt auf den beabsichtigten, vorzeitigen Rentenbeginn
- die Höhe der Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente
- den Beitrag, der zum Ausgleich der Rentenminderung gezahlt werden kann.

Berechnungsbeispiele:

Bei einer Bruttorente von 800 Euro im Monat in den alten Bundesländern und einem Jahr vorzeitigem Rentenbeginn (Rentenminderung 3,6 Prozent oder 28,80 Euro) müsste zum vollen Ausgleich der Rentenminderung ein Betrag von rund 6.782 Euro in die Rentenversicherung eingezahlt werden. Bei 1.000 Euro Rente und zwei Jahren vorzeitigem Rentenbeginn (Minderung 7,2 Prozent oder 72 Euro) sind rund 17.613 Euro aufzuwenden. Wer bei einer Rente von 1.200 Euro monatlich drei Jahre früher in Rente gehen möchte, kann 130 Euro Rentenminderung (10,8 Prozent) durch rund 32.983 Euro ausgleichen. Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge zahlen, dadurch kann die Altersrente erhöht werden.

Teilrente: Sie können Ihre Altersrente auch als Teilrente beziehen. Die Höhe der Teilrente können Rentner*innen selber festlegen. Die Teilrente muss aber mind. 10 % der Vollrente umfassen. Die sich aus der festen Teilrente ergebende Hinzuverdienstgrenze muss eingehalten werden. Die Rentner*innen legen also mit der Höhe ihrer Teilrente gleichzeitig ihre max. Hinzuverdienstgrenze fest.

Über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten: Die Arbeitgeberbeiträge für den Nebenverdienst steigern die Rente, wenn auch die Arbeitnehmer*innen selbst nach einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem/der AG Rentenbeiträge zahlt. Durch diese zusätzlichen Rentenbeiträge erhöht sich die Rente ab der Rentenanpassung im darauffolgendem Jahr.

Erhalten bleibt die schon bisher bestehende Möglichkeit, den Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus zu verschieben. In diesem Fall bekommen Versicherte pro Monat, den sie über das reguläre Rentenalter hinaus die Rente nicht in Anspruch nehmen, einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent. Für ein Jahr des verspäteten Rentenbeginns gibt es also 6 Prozent mehr. Zudem erhöht sich die Rente durch die während der weiteren Beschäftigung gezahlten Beiträge. Wenn die Arbeitnehmer*innen weiterhin freiwillig Rentenbeiträge zahlen, sind auch die Arbeitgeber*innen zur Einzahlung verpflichtet. Die Arbeitgeber*innen müssen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Es gibt keine gesetzliche, zeitliche Obergrenze für den Renteneintritt.

Neu: **Jobcenter dürfen Langzeitarbeitslose nicht mehr gegen ihren Willen mit 63 Jahren in Frührente schicken!**

Alle Informationen zum **Flexirenten-Gesetz** finden Sie auf der **Webseite** der Dt. Rentenversicherung. **Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie telefonisch:** Servicetelefon der Dt. Rentenversicherung 0800 1000 4800, Broschüren, Informationen und regelmäßige Veranstaltungen unter: www.deutsche-rentenversicherung.de **Sie können auch online einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren!**

Hinzuverdienst: Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat und die volle gesetzliche Rente bezieht, darf ohne Kürzung der Rente so viel hinzuverdienen, wie sie/er möchte (Beschäftigung muss dem Rentenversicherungsträger nicht mitgeteilt werden)! Bei Einkommen über 450 € müssen jedoch Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden. Bei einem Hinzuverdienst von bis zu 450 € müssen die Arbeitgeber*innen 2 Prozent Steuern bezahlen. Wer Frührente bezieht, muss einen Abschlag von der Rente hinnehmen s.o. Sie dürfen bis zu 6300 Euro brutto pro Kalenderjahr ohne Rentenkürzung hinzuverdienen. Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen, gilt: Der darüber liegende Hinzuverdienst wird zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet. Dabei wird das höchste Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre zugrunde gelegt. Der Hinzuverdienst muss versteuert werden, wenn die Rente plus Hinzuverdienst über dem Grundfreibetrag liegen (s.u.). Außerdem müssen *alle* Sozialabgaben (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden.

Rentenbesteuerung: Steigt je nach Eintrittsjahr (2016: 72%, 2017: 74%, 2018: 76%... ab 2040: 100%) Es muss eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Jahreseinnahmen über dem Grundfreibetrag von 8652 € (Ledige) bzw. 17304 € (Verheiratete) liegen (2016). Der Steuersatz liegt zwischen 1% und bis zu 45 % je nach zu versteuerndem Jahreseinkommen. Abzug durch Anrechnung von außergewöhnlichen Belastungen, Spenden, Werbungskosten... Einnahmen aus selbständiger bzw. angestellter Tätigkeit, Vermietung etc. müssen auch versteuert werden, wenn sie über dem Grundfreibetrag liegen! Es gelten besondere Regelungen für Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen. Solidaritätszuschlag: 5,5% Kirchensteuer: 8-9% (2016)

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung: Im Ruhestand sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin die gewohnten Leistungen. Allerdings müssen sie eine Vorversicherungszeit nachweisen. Das heißt, Sie müssen vorher schon eine gewisse Zeit gesetzlich krankenversichert gewesen sein. Versicherungspflichtige Rentner*innen müssen aus ihrer gesetzlichen Rente Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Dies erledigt die Rentenversicherung. Die Beitragshöhe richtet sich zum einen nach dem Betrag der Rente und zum anderen nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser beträgt derzeit einheitlich für alle Krankenkassen 14,6 Prozent. Hiervon tragen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils 7,3 Prozent. Der Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter. Darüber hinaus können die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben. Diesen tragen Sie alleine, der Beitrag wird aber ebenfalls direkt von der Rente einbehalten und vom Rentenversicherungsträger an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Haben Sie mehrere Renten, beispielsweise eine Altersrente und eine Witwenrente, zahlen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung. Zu Pflegeversicherungsbeiträgen zahlen die Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss. (Quelle: Dt. Rentenversicherung)

Grundsicherung bei niedrigen Renten: Die Grundsicherung ist eine Sozialleistung. Im Alter können Sie darauf Anspruch haben, wenn Ihre Rente zusammen mit eventuell weiteren Einkommen nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht. Dadurch wird die Zahlung von Sozialhilfe vermieden. Anders als bei der Sozialhilfe bleibt hier das Einkommen Ihrer Kinder unangetastet. Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben Bedürftige, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Als Faustregel gilt: Wenn Ihr gesamtes monatliches Einkommen durchschnittlich unter 773 Euro liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben. Wieviel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem und dem Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten ab. Gleiches gilt für Partner in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft. Anspruch auf Grundsicherung haben Sie nur, wenn Sie Ihren Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Gegengerechnet wird jedoch nicht das volle Bruttoeinkommen. Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen können – wenn sie vorgeschrieben und angemessen sind – abgezogen werden.

Zum Einkommen zählen:

- Erwerbseinkommen
- Renten und Pensionen jeder Art (auch die Riester-Rente und Renten aus dem Ausland)
- Unterhaltszahlungen von Kindern, auch wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt
- Miet- und Pachteinnahmen
- Zinsen

Nicht zum Einkommen zählen:

- 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger/ nichtselbstständiger Tätigkeit (höchstens 195 €/ Monat), höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt
- Bis zu 175 Euro bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten (beispielsweise Ehrenamt) nach dem Einkommensteuergesetz
- Pflegegeld

Auch für Ihren Partner wird zunächst der persönliche Bedarf festgelegt und das Einkommen sowie das Vermögen gegengerechnet. Was dabei übrig bleibt, wird bei der Grundsicherung des Antragstellers berücksichtigt. Einkünfte von weiteren Personen, die im Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Schwiegereltern, -kinder, Geschwister, Enkel).

Zum Vermögen zählen:

- Bargeld Wertpapiere
- Sparguthaben
- Haus- und Grundvermögen
- Pkw

Nicht zum Vermögen zählen:

- Familien- oder Erbstücke, wenn deren ideeller Wert (Andenken) den Verkaufswert weit übersteigt
- Angemessener Hausrat, angemessenes Hausgrundstück.
- Bei alleinstehenden Grundsicherungsempfängern beträgt das Schonvermögen 2.600 Euro, bei Verheirateten oder Partnern insgesamt 3.214 Euro.

Infos u.a. auf folgenden Webseiten:

<http://www.bagso.de/verbraucherthemen/finanzen/grundsicherung-und-hinzuverdienst.html>

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/04_in_der_rente/04_grundsicherung_bei_niedrigen_renten/00_grundsicherung_bei_niedrigen_renten_node.html

Zusammenstellung: Susanne Kaszinski/ KOBRA (alle Angaben ohne Gewähr)